



06. Mai 2024

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbe

Amtssigniert. SID2024051038185
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Samuel Nachbaur, LL.M.
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43 512 5344 5046
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

BH Innsbruck, Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck, Österreich

lt. Verteiler

Angeschlagen am: 08.05.2024
Abzunehmen am: 17.05.2024
Abgenommen am: 08.05.2024
Telfs, den 08.05.2024
Der Bürgermeister *S. Nachbaur*

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-BA-4573/7/5-2024
Innsbruck, 06.05.2024

**Gutmann Energiesysteme Gesellschaft m.b.H., Innsbrucker Straße 81, 6060 Hall in Tirol;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Betriebsanlage „Erzeugung und Fortleitung
von Wärme“ am Standort in 6410 Telfs, Heilig-Geist-Wohnpark 9-14, auf dem Gst. Nr. 3443/5, KG
Telfs;
Bekanntgabe ohne mündliche Verhandlung**

Bekanntgabe

Die Gutmann Energiesysteme Gesellschaft m.b.H., Innsbrucker Straße 81, 6060 Hall in Tirol, hat mit Eingabe vom 12.02.2024, eingelangt am 16.02.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, unter Einreichung von Projektunterlagen, die gewerberechtliche Genehmigung der Betriebsanlage „Erzeugung und Fortleitung von Wärme“ am Standort in 6410 Telfs, Heilig-Geist-Wohnpark 9-14, auf dem Gst. Nr. 3443/5, KG Telfs, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der
Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen
Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis zum
17.05.2024
von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können.

Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist nicht vorgesehen.

Projektkurzbeschreibung

Der Konsenswerber beabsichtigt am Standort Gst. Nr. 3443/5 in 6410 Telfs, im gewidmeten Wohngebiet, die bestehende Gas-Feuerungsanlage mit zwei Pellets-Feuerungsanlagen zu tauschen. Die gegenständlichen Feuerungsanlagen weisen eine Brennstoffwärmeleistung von 175 kW auf und werden im

Kellergeschoß, im Heizraum, situiert. Die beiden Feuerungsanlagen verfügen über eine entsprechende CE Konformitätserklärung sowie Typenprüfung.

Der Brennstofflagerraum, mit einer maximalen Lagermenge von 25 Tonnen, ist in unmittelbarer Nähe zum Heizraum situiert und wird mit entsprechenden Prallmatten und 35° Schrägböden ausgeführt. Die Austragung des Brennstoffes aus dem Pelletslagerraum erfolgt automatisch über zwei Austragungsschnecken und anschließend über eine Absaugung. Die Pellets werden im Heizraum in einem Zwischenbehälter mit 1,5 m³ zwischengelagert. Der Zugang zum Brennstofflagerraum wird entsprechend ÖNORM EN ISO 20023 gekennzeichnet. Die Befüllung findet nur bei ausgeschalteten Heizkessel und Fördertechnik statt. Die Belüftung des Lagerraums erfolgt über die belüfteten Deckel des Einblas- und Absaugstutzens.

In einem Boilerraum sollen fünf Pufferspeicher mit einem Inhalt von jeweils 2.000 Liter installiert werden. Die Kaminhöhe beträgt 15 Meter.

Nachreichungen vom 04.03.2024

1. Häufigkeit der jährlichen Befüllungen

Laut den aktuellen Berechnungen / Auslegungen muss das Pelletslager Jährlich rund 12x gefüllt werden, wobei die Befüllungen im Zeitraum von 09:00 -16:00 stattfinden.

2. Maximale Kapazität [m³] des Vorratsbehälters im Heizraum

Die Lagerkapazität des Vorratsbehälters beträgt rund 1,5m³ pro Kessel.

3. Brennstoffwärmeleistung

Es werden laut dem Eingereichten Schemata und Datenblatt 2 Kessel A'175kW verbaut.

4. Kaminhöhe

Die Kaminhöhe beträgt nach Rücksprache mit dem Zuständigen Kaminkehrer 15 Meter.

5. Anlagenschema unter Rücksichtnahme aller technischen und sicherheitstechnischen Einrichtungen

Das Schema ist im Anhang ersichtlich und weist alle nötigen Sicherheitstechnischen Komponenten auf.

Weiteres wird erneut die CE-Zertifizierung des Kessels [Normen / Vorschriften] und das Datenblatt angehängt.

Zu guter Letzt möchten wir den Einbau folgender Komponenten hervorheben:

- Thermischen Ablaufsicherung
- einer Sicherheitsgruppe pro Kessel
- Drucksensor
- Einrichtung einer „GLT“ zur Fernüberwachung der Anlage ++ zugehöriger Störweiterleitung
- Einbau einer Druckhalteeinrichtung

6. Es sind Emissionsangaben [mg/m³n]], bezogen auf 6 Vol.% Restsauerstoffgehalt, anzugeben

Dies wurde am 27.02.2024 in einem Telefonat zwischen Herrn Eller und Herr Ing. Kuntner geklärt

RECHTSBELEHRUNG

Das gegenständliche Projekt erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 359b Abs 1 Z 2 und Abs 2 GewO 1994, BGBl Nr 194/1994 (WV) idF BGBl I Nr 75/2023 (iVm § 1 Z 2 der Verordnung des Bundesministers für

wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl Nr 850/1994 (StF) idF BGBl II Nr 19/1999). Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck hat das Verfahren im sogenannten vereinfachten Genehmigungsverfahren durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der Nachbarn ist nicht vorgesehen.

Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Referat Gewerbe und bei der zuständigen Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis zum

17.05.2024

von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Um in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wird um vorherige Terminvereinbarung gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntgabe, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Innsbruck | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Sommersguter